

rabilis von Cluny (bisher Migne PL 189, 1023—1048), die nach Billigung durch das cluniacensische Generalkapitel in Form von 76 (jeweils ausdrücklich begründeten) Einzelbestimmungen die seit 1122 eingetretenen Änderungen in den Gewohnheiten des Klostersverbandes fixieren wollen, aber teilweise wohl auch auf die Zeit des Abtes Pontius (1109—1122) zurückgehen. Noch ungedruckt waren die von Cluny beeinflussten, systematischen *Consuetudines* des Klosters Aflighem in Brabant, die Robert J. Sullivan nach einer Überlieferung des späten 13. Jh. in der Hs. 401 (= Schatzkasten 3) der Stiftsbibliothek Kremsmünster veröffentlicht (S. 123—199; die genaue Signatur der Hs. findet man nur ganz versteckt in den Anmerkungen der S. 110). Aus Montecassino stammen drei Texte, deren Bearbeitung Tommaso Leccisotti, Faustino Avagliano und Caroline W. Bynum verdankt wird, und zwar Statuten, die wohl unter Papst Innozenz III. (1198—1216) nach älteren, vielleicht dem Abt Raynald (1137—1166) zuzuweisenden Vorlagen geschaffen wurden (S. 211—227, nach Registrum 7 des Abteiarchivs), ferner eine — im Cod. Casinensis 629 nur mit erheblichem technischem Aufwand wieder lesbar gemachte — Ordnung der Klosterämter, die der Erhebung der Abtei zum Bischofssitz durch Papst Johannes XXII. (1322) Rechnung trägt (S. 233—250), sowie verschiedene ergänzende Regelungen, die Abt Andreas im Jahre 1372 erließ und die auf einer zeitgenössischen, in den Cod. Casinensis 47 eingeschobenen Lage überliefert sind (S. 253—258). Den Abschluß bildet eine Sammlung von rein liturgischen Bestimmungen aus dem Kloster St. Werburgh im englischen Chester (*Consuetudines Cestrenses*, zwischen 1330 und 1343), für deren Edition von verschiedenen Mitarbeitern K. Hallingers die *Phillipps-Hs.* 1805 (heute Berlin, Deutsche Staatsbibliothek) zu Grunde gelegt werden konnte. Hier — wie übrigens auch bei den Statuten des Petrus Venerabilis — bietet zudem ein eingehender Kommentar reiches inhaltliches Vergleichsmaterial. Den verschiedenen Texten haben die Editoren jeweils kurze Einführungen vorangestellt. — Band 8, den P. Engelbert nach Vorarbeiten von A. Spannagel vorlegt, hat ein etwas anderes Gesicht und enthält nur ein einziges Werk, den Regelkommentar des Abtes Smaragdus von St. Mihiel († nach 826), der sich auch gattungsmäßig von den rechtsetzenden Texten der übrigen Bände der Reihe unterscheidet. Seine Aufnahme in das *Corpus* rechtfertigt sich indes ohne weiteres dadurch, daß dieser älteste erhaltene Kommentar zur Benediktregel ein erstrangiges Dokument der anianischen Klosterreform darstellt. Die ausführliche Einleitung, die überzeugend den zeitweilig als Verfasser erwogenen Ardo-Smaragdus von Aniane ausschaltet (S. XXIII f.), konzentriert sich im übrigen auf das Hauptproblem dieser Edition, nämlich die textkritische Bewältigung einer Überlieferung in 55 Handschriften. In einer gut durchdachten, methodisch vorbildlichen Untersuchung gelingt den Herausgebern die Reduktion auf nur zwei Hyparchetypen und damit in den meisten Fällen auch die Wiedergewinnung des dem Original sehr nahen Archetyps; weniger glücklich ist dagegen die daraus gezogene Konsequenz, den edierten Text nur noch mit einem radikal gekürzten Variantenapparat zu begleiten, der nichts als die stemmatologisch relevanten Divergenzen verzeichnet. Dieses — gewiß raum- und kostensparende — Verfahren macht es leider unmöglich, künftig auftauchende Textzeugen des Werkes überlieferungsgeschichtlich exakt einzuordnen. Davon abgesehen, bedeutet die Ausgabe selbstverständlich einen großen Fortschritt gegenüber den früheren, zuletzt bei Migne PL 102, 689—932 wiederholten Drucken, zumal im Hinblick auf die Quellenanalysen sowie für die Textgeschichte der Benediktregel selber. — Es sei eigens betont, daß beide Bände (wie die ganze Reihe) weit über den monastischen und liturgischen Be-